

28. 1. Mehrere Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H.; Pflichten jedes einzelnen von ihnen. Bedeutung einer unter ihnen vereinbarten Arbeitsteilung.
2. Beweislast hinsichtlich des Anspruchs auf Schadensersatz wegen Pflichtverfäumnis.

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1920 i. S. B. (Verf.) w. C. (Rl.).
II 272/19.

- I. Landgericht KÖln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 29. Mai 1911 gründeten der Beklagte, der Kaufmann Louis D. und dessen Stiefmutter Witwe D. die Gesellschaft m. b. H. R. er Ringofenziegelei. An dem Stammkapitale von 30000 M waren die Gesellschafter mit je 10000 M beteiligt. Nach § 6 des Gesellschaftsvertrags wurden der Beklagte und Louis D. zu Geschäftsführern bestellt; jeder von ihnen sollte die Gesellschaft selbständig vertreten und die Firma selbständig zeichnen; doch sollte jeder verpflichtet sein, wenn es sich im einzelnen Falle um einen Gegenstand von mehr als 1000 M handelte, vorher die Zustimmung des andern Geschäftsführers einzuholen. Louis D. hat sein Amt mißbraucht, indem er sich bis zum 21. April 1913 nach und nach 14487,50 M Gesellschaftsgelder widerrechtlich angeeignet hat. Im November 1913 trat die Gesellschaft in Liquidation. Der klagende Liquidator behauptete, daß der Beklagte mitschuldig an dem entstandenen Schaden sei, und nahm ihn auf Ersatz der bezeichneten Summe nebst Zinsen in Anspruch.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten als Gesamtschuldner neben D. der Klage gemäß. Das Oberlandesgericht bestätigte. Die Revision blieb erfolglos.

Gründe:

„Das Berufungsgericht ist zu der Überzeugung gelangt, daß der Schaden insofern durch das Verhalten des Beklagten entstanden sei, als dieser, sich um Buchführung und Kassensachen wenig kümmernd, die Eingriffe des D. nicht früher entdeckt, für die Wiedergutmachung der entdeckten Unterschlagungen nicht gesorgt und weitere Schädigungen nicht verhindert habe. Daher hafte er nach § 43 Abs. 1, 2 UmhG. auf Erstattung der vollen eingeklagten 14487,50 M.

1. In erster Linie bestreitet der Beklagte, daß ihm die vom Berufungsgericht erwähnten Verpflichtungen obgelegen hätten. Er habe mit D. eine Arbeitsteilung vereinbart, wonach dieser außer seiner Tätigkeit im Ziegeleibetriebe die Buch- und Kassensachen, die Empfangnahme der Gelder der Gesellschaft und die Bestreitung der Ausgaben besorgte, während er, der Beklagte, mit der Beaufsichtigung der Ziegelei, der technischen Kontrolle und der Zuführung von Kunden an das Ziegelsyndikat befaßt gewesen sei. Diese Geschäftsverteilung, insbesondere die Erledigung der Kassengeschäfte durch Louis D., habe auch mit Wissen und Einverständnis der Witwe D. stattgefunden. Dieselbe habe bis zum Oktober 1911 im Hause ihres Stiefsohnes gewohnt, sei täglich in das Geschäftslokal gekommen und habe, ohne jemals zu widersprechen, gesehen, wie die Geschäfts- und Kassensachen vor sich gegangen sei. Auch später habe sie keinen Einspruch dagegen erhoben, daß D. die Kasse der Gesellschaft aufbewahrte und verwaltete.

Mit Recht hält das Berufungsgericht dieses Vorbringen für unerheblich. Nach dem Gesetz und nach § 6 des Statuts war jeder Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber für die ganze Geschäftsführung, also namentlich auch für Buch- und Kassenführung, verantwortlich. Dieser Zustand hätte zwar durch einen Gesellschafterbeschuß geändert werden können, durch eine bloße Abrede unter den Geschäftsführern aber auch dann nicht, wenn die Witwe D. die tatsächliche Handhabung bemerkte und nicht mißbilligte. Konnte sie doch aus der Art und Weise der Handhabung nur entnehmen, daß ihr Sittesoohn hauptsächlich, überwiegend, derjenige war, der Kasse und Bücher bearbeitete. Daß er dies allein tat, berart, daß der Beklagte auch jeder Überwachung sich enthielt, ergab sich daraus nicht, und dies um so weniger, als der Gesellschaftsvertrag, der eine gleichmäßige Geschäftsführung für den Beklagten und für D. vorsah, erst kurz vorher geschlossen war. Die praktischen Bedenken, die die Revision hiergegen erhebt, greifen nicht durch. Dem Bedürfnis nach Arbeitsteilung kann vielfach auch dadurch entsprochen werden, daß der eine Geschäftsführer vorwiegend (nicht ausschließlich) mit Kassen- und Buchführung, der andere ebenso vorwiegend mit den übrigen Aufgaben befaßt wird. Die Pflicht jedes Geschäftsführers, nach besten Kräften für alle Zweige der Geschäftsführung zu sorgen, bleibt bei einer solchen Art der Teilung unberührt und gestaltet sich, soweit es sich um die ihm nicht besonders zugewiesenen Aufgaben handelt, zu einer Pflicht zur Überwachung des Mitgeschäftsführers. Im vorliegenden Falle reichen die aufgestellten Behauptungen über diese Teilungsart nicht hinaus, weshalb es nicht rechtsirrtümlich ist, wenn das Berufungsgericht den Beklagten zu sorgfältiger Überwachung des D. für verpflichtet erachtet hat.

2. Es fragt sich weiter, ob er diese Kontrolltätigkeit wie erforderlich ausgeübt hat. Hier geht das Berufungsgericht im Anschluß an Staub-Sachenburg, *OmbH.G.* § 43 Anm. 4, davon aus, der Kläger müsse zunächst dartun, daß durch das Verhalten des Beklagten ein Schaden entstanden sei; erst dann habe der Beklagte seine Pflichterfüllung zu beweisen. Jene Vorfrage bejaht es auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung, was von der Revision als ungenügend getadelt wird. Zu dessen darf dem Kläger eine vorgängige Beweis- oder Darlegungspflicht überhaupt nicht angefohlen werden. Da der Geschäftsführer kraft seines Dienstvertrags der Gesellschaft Auskunft zu erteilen und Rechenschaft zu legen hat (vgl. §§ 259, 666, 675 *BGB.*), liegt die Beweislast in vollem Umfang ihm selbst ob. Eine Scheidung zwischen Kausalzusammenhang und Verschuldung, wie das Berufungsgericht sie vornehmen will, würde auch praktisch undurchführbar sein.

Das Berufungsgericht ist nun der Ansicht, daß ein Entlastungsbeweis des Beklagten unmöglich sei. Vor allem spreche gegen ihn,

daß D. die Gelder der klagenden Gesellschaft ungetrennt von seinen eigenen Geldern und von der Kasse noch eines andern Unternehmens (Gesellschaft m. b. H. Louis D.) aufbewahrt habe. Wäre der Beklagte pflichtmäßig vorgegangen, so hätte er diesen unhaltbaren, die Interessen der Gesellschaft gefährdenden Zustand sicher entdeckt und sein Weiterbestehen für die Zukunft und damit die Möglichkeit einer Veruntreuung beseitigen können. Außerdem seien in der Zeit vom 1. Januar bis 21. April 1913 die Geschäftsbücher nicht beigezeichnet worden. Der Beklagte habe es geduldet, daß D. das alte Kassenbuch bei Einleitung der Liquidation verschwinden ließ und ein neues anfertigte. Da er aber die völlige Übereinstimmung dieses nachträglich hergestellten neuen Buches mit dem alten behauptete, müsse er auch diejenigen darin enthaltenen Buchungen gegen sich gelten lassen, die nach dem Gutachten des Bücherrevisors Verdacht gegen den Buchführer erwecken und das Einschreiten des Beklagten herbeiführen mußten. Aus den Büchern gehe hervor, daß D. am 10. Januar 1913 bei einem Sollkassenbestande von 5231,38 *M* einen Vorschuß von 5000 *M* vom Syndikat empfangen und daß er auch schon am 10. August 1912, wo die Kasse einen für die Geschäftsbedürfnisse bis zum nächsten Zahlungseingang ausreichenden Sollbestand von 753,75 *M* aufwies, vorschußweise 3500 *M* erhoben habe. Diese Vorschußheberhebungen hätten sich in den monatlichen Abrechnungen mit dem Syndikate, der wichtigsten Korrespondenz des Geschäfts, bis zur Tilgung oder Ausgleichung wiederfinden müssen.

Die vorstehenden Ermägungen sind im wesentlichen tatsächlicher Natur und werden durch die Angriffe der Revision nicht erschüttert.“ . . . (Wird weiter ausgeführt.)